

Staatlich anerkannte Hochschule für Kunst und Gesellschaft

The Alanus University of Arts and Social Science

Amtliche Mitteilungen der Alanus
Kunsthochschule

Herausgegeben vom Rektorat

Nr. 38

Datum: 25.11.2015

Inhalt:

1. Promotionsordnung des Fachbereichs Bildungswissenschaft in der Fakultät für Human- und Gesellschaftswissenschaften an der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter vom 28.10.2010 in der Fassung vom 7.10.2015, zuletzt geändert am 29.10.2015

Promotionsordnung des Fachbereichs Bildungswissenschaft

in der Fakultät für Human- und Gesellschaftswissenschaften an der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter

> vom 28.10.2010 in der Fassung vom 7.10.2015 zuletzt geändert am 29.10.2015

Aufgrund des §§ 2 Abs. 4 und 59 Abs. 3 des Kunsthochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) hat die Alanus Hochschule die folgende Promotionsordnung des Fachbereichs Bildungswissenschaft erlassen:

I. Allgemeines

- § 1 Promotion
- § 2 Ehrenpromotion

II. Organe des Promotionsverfahrens

- § 3 Promotionsberechtigung
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Gutachter
- § 6 Disputationsgremium

III. Das Promotionsverfahren

A. Die Qualifikationsphase

- § 7 Charakterisierung der Qualifikationsphase
- § 8 Zulassung zur Qualifikationsphase
- § 9 Betreuung der Dissertation

B. Die Prüfungsphase

- § 10 Charakterisierung der Prüfungsphase; Rücktritt vom Promotionsverfahren; Versäumnis
- § 11 Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfungsphase
- § 12 Zulassungsantrag
- § 13 Dissertation
- § 14 Beurteilung der Dissertation
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Bewertung der Promotionsleistungen; Bildung des Prädikats
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation und Pflichtexemplare
- § 18 Promotionsurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 20 Entziehung des Doktorgrades
- § 21 Einsicht in die Promotionsakten
- § 22 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

- (1) Die Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft verleiht im Fachbereich Bildungswissenschaft den Grad "Dr. päd." und "Dr. päd. h.c." sowie den Grad "Dr. phil." bzw. "Dr. phil. h.c.".
- (2) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation). Beide Leistungen müssen erfolgreich absolviert werden.
- (3) Die Promotionsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Über die Möglichkeit des Englischen und weiterer Sprachen entscheidet auf begründeten Antrag des Doktoranden¹ der Promotionsausschuss.
- (4) Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer nichtdeutschen Universität (binationale Promotion) ist grundsätzlich möglich, bedarf aber einer entsprechenden Vereinbarung auf der Basis der jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 2 Ehrenpromotion

- (1) Aufgrund hervorragender Leistungen kann der Doktorgrad auch ehrenhalber verliehen werden (Dr. h.c.).
- (2) Über die Verleihung entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage von zwei Gutachten. Ein Gutachten schreibt dabei ein Universitätsprofessor von einer anderen deutschen oder mit der Alanus Hochschule kooperierenden internationalen Universität.
- (3) Die Verleihung erfolgt durch feierliche Überreichung einer Urkunde, in der die Leistungen der mit der Ehrenpromotion ausgezeichneten Person gewürdigt werden.

II. Organe des Promotionsverfahrens

§ 3 Promotionsberechtigung

- (1) Promotionsberechtigt sind grundsätzlich Professoren des Fachbereichs Bildungswissenschaft der Alanus Hochschule, sofern sie selbst promoviert sind, sowie Habilitierte des Fachbereichs Bildungswissenschaft.
- (2) In begründeten Fällen können Professoren anderer wissenschaftlicher Fachbereiche der Alanus Hochschule als promotionsberechtigte Mitglieder zugelassen werden. Dies geschieht auf Vorschlag des Promotionsausschusses durch den Rektor der Alanus Hochschule.
- (3) Externe Universitätsprofessoren sind promotionsberechtigt. Einzelheiten regeln die §§ 5 und 6.

¹ Die Promotionsordnung verwendet der Sprachkonvention folgend bei "Doktorand", "Gutachter", "Professor" etc. die männliche Form; damit sind gleichermaßen beide Geschlechter gemeint.

§ 4 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss ist für die Organisation und Durchführung der Promotionen zuständig und nimmt die durch die Promotionsordnung ihm zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Er besteht aus mindestens fünf promotionsberechtigten Professoren des Fachbereichs Bildungswissenschaft. Sie werden auf Vorschlag der Fachbereichskonferenz vom Rektor der Alanus Hochschule für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Mitglieder des Promotionsausschusses können wiedergewählt werden. Für jedes Mitglied wird auf Vorschlag der Fachbereichskonferenz vom Rektor der Alanus Hochschule ein ständiger Vertreter ernannt. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Mitglied des Promotionsausschusses ist ferner der Leiter des Fachbereichs Bildungswissenschaft.
- (4) Außerdem gehört dem Promotionsausschuss ein Universitätsprofessor einer anderen deutschen Universität an. Er wird auf Vorschlag der Fachbereichskonferenz des Fachbereichs Bildungswissenschaft vom Rektor der Alanus Hochschule für fünf Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Für ihn wird auf Vorschlag der Fachbereichskonferenz vom Rektor der Alanus Hochschule ein Stellvertreter ernannt.
- (5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 5 Gutachter

- (1) Der Doktorand kann im Anschreiben zum Zulassungsantrag einen Vorschlag zum Erst- und Zweitgutachter machen. Die Gutachter werden vom Promotionsausschuss mit Genehmigung des Zulassungsantrages (vgl. § 12) festgesetzt.
- (2) Die Gutachter sind sowohl für die Begutachtung der Dissertation wie für die Beurteilung der Disputation zuständig. Für die Disputation wird zusätzlich ein Disputationsgremium eingesetzt (vgl. § 6).
- (3) Als Erstgutachter fungieren promotionsberechtigte Professoren und Dozenten des Fachbereichs Bildungswissenschaft der Alanus Hochschule im Sinne von § 3. Universitätsprofessoren und im Promotionsfach Habilitierte anderer Hochschulen, sofern sie an ihrer eigenen Hochschule promotionsberechtigt sind, können auf Antrag vom Promotionsausschuss als Erstgutachter berufen werden. Juniorprofessoren sind grundsätzlich erst nach positiver erster Evaluation sowie Verlängerung ihres Vertrages berechtigt als Erstgutachter zu fungieren. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag.
- (4) Zweitgutachter sind Universitätsprofessoren von deutschen oder mit der Alanus Hochschule kooperierenden internationalen Universitäten. Sollen in begründeten Fällen Professoren anderer Hochschulen als Erstgutachter fungieren, entscheidet darüber der Promotionsausschuss.
- (5) Wenn der Erstgutachter kein promotionsberechtigter Professor des Fachbereichs Bildungswissenschaft der Alanus Hochschule ist, dann ist neben dem gemäß Absatz 4 bestimmten Zweitgutachter ein weiterer Gutachter, welcher hauptamtlicher Professor des Fachbereichs Bildungswissenschaft der Alanus Hochschule ist, vom Promotionsausschuss einzusetzen.

§ 6 Disputationsgremium

- (1) Das Disputationsgremium besteht aus den Gutachtern der Dissertation, einem Vorsitzenden und einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied.
- (2) Der Vorsitzende muss ein promotionsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Bildungswissenschaft der Alanus Hochschule sein. Er wird vom Promotionsausschuss bestimmt.
- (3) Das weitere prüfungsberechtigte Mitglied muss promotionsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Bildungswissenschaft der Alanus Hochschule im Sinne von § 3, Universitätsprofessor einer deutschen oder mit der Alanus Hochschule kooperierenden internationalen Universität, promovierter Professor einer anderen staatlich anerkannten Hochschule oder ein im Promotionsfach oder in einem anderen, dem Prüfungsthema verwandten Fach habilitierter Wissenschaftler sein. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Promotionsausschuss.

III. Das Promotionsverfahren

A. Die Qualifikationsphase

§ 7

Charakterisierung der Qualifikationsphase

- (1) Die Qualifikationsphase umfasst in der Regel zwei Jahre in einem Betreuungsverhältnis und beginnt mit der Zulassung nach § 8.
- (2) Die Qualifikationsphase ist forschungsorientiert. Während der Qualifikationsphase wird die Dissertation angefertigt. Die Doktoranden sollen ein fundiertes Verständnis wissenschaftlicher Problemstellungen sowie Fähigkeiten zu interdisziplinärem Arbeiten erwerben und ihre Fachkenntnisse vertiefen. Dazu sollen die Doktoranden
 - a) eine Forschungstätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis an der Alanus Hochschule oder einer mit ihr kooperierenden Einrichtung wahrnehmen oder
 - b) an einem Promotionsprogramm oder Graduiertenkolleg (strukturiertes Promotionsstudium) an der Alanus Hochschule oder einer mit ihr kooperierenden Einrichtung teilnehmen.

Auf begründeten Antrag kann die Qualifikationsphase auch ohne Forschungstätigkeit (nach a) und ohne strukturiertes Promotionsstudium (nach b) durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

- (3) Für alle Doktoranden ist während der Qualifikationsphase der Besuch von mindestens zwei forschungsbezogenen Veranstaltungen (in der Regel im Umfang von vier Semesterwochenstunden) verpflichtend. Dabei kann es sich um Veranstaltungen aus dem Promotionsfach oder um interdisziplinäre Kolloquien handeln. Die aktive Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen ist bei Einreichen der Dissertation durch eine Teilnahmebescheinigung nachzuweisen.
- (4) Auf Antrag können Doktoranden von der Verpflichtung zur Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 3 entbunden werden, wenn sie berufsbegleitend promovieren und in einem Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit stehen.

(5) Auf Antrag kann auch eine zeitweise Befreiung von der Teilnahme an den Veranstaltungen nach Abs. 3 aus wichtigem Grund gewährt werden. Ein Antrag im Sinne von Abs. 4 oder 5 ist an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine schriftliche Befürwortung durch den Betreuer beizufügen.

§ 8

Zulassung zur Qualifikationsphase

- (1) Zur Qualifikationsphase des Promotionsverfahrens wird zugelassen, wer
 - a) einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird, oder
 - b) einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern nachweist, oder
 - c) einen qualifizierten Abschluss nach einem Hochschulstudium, für das ein Grad verliehen wird, der einem Mastergrad dem Niveau nach mindestens gleichwertig ist, insofern die jeweilige fachliche Eignung für die Promotion nachgewiesen werden kann. Der Promotionsausschuss kann den Nachweis weiterer Studienleistungen in den Promotionsfächern sowie sonstiger Leistungen, die zum einen die fachliche Eignung und zum anderen die Eignung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Rahmen einer Promotion erkennen lassen, verlangen. Über Art und Umfang der nachzuweisenden Leistungen entscheiden die Betreuer.
- (2) Das Studium nach Abs. 1 soll mindestens mit der zweitbesten Note abgeschlossen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Doktoranden, welche die Promotionsleistungen in einer anderen als ihrer Muttersprache erbringen, müssen adäquate Sprachkenntnisse nachweisen. Dieses geschieht in der Regel durch den entsprechenden Nachweis von Sprachzeugnissen; der Promotionsausschuss kann andere Nachweise auf Antrag zulassen. Die Qualifikationsphase kann zur Verbesserung der Sprachkenntnisse genutzt werden. Entsprechende Nachweise sind dann spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfungsphase der Promotion (vgl. § 12) einzureichen.
- (4) Die Kenntnis der vom Promotionsausschuss für die adäquate Bearbeitung eines Dissertationsthemas als notwendig erachteten Sprachen ist durch entsprechende Sprachzeugnisse nachzuweisen; der Promotionsausschuss kann andere Nachweise auf Antrag zulassen. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss im Einzelfall entscheiden, dass entsprechende Nachweise erst mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfungsphase der Promotion (vgl. § 12) einzureichen sind.

§ 9

Betreuung der Dissertation

(1) Bei Beginn der Qualifikationsphase wird zwischen dem Doktoranden und dem Betreuer der Promotion eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. Änderungen im Betreuungsverhältnis sind dem Promotionsausschuss umgehend mitzuteilen.

- (2) Betreuungsberechtigt sind die als Erstgutachter Promotionsberechtigten (vgl. § 5 Abs. 3). Das Betreuungsrecht erlischt zwei Jahre nach der Berufung an eine andere Fakultät bzw. Hochschule; der Promotionsausschuss kann hiervon Ausnahmen genehmigen.
- (3) Betreuer und Erstgutachter sind nicht zwangsläufig identisch. Der Promotionsausschuss kann einen anderen Erstgutachter bestellen als den Betreuer.
- (4) Die Qualifikationsphase einschließlich der Bearbeitung des Dissertationsthemas soll in enger Absprache zwischen dem Doktoranden und dem Betreuer erfolgen. Der Doktorand ist verpflichtet, dem Betreuer regelmäßig über den Stand der Arbeit zu berichten. Der Betreuer ist verpflichtet, sich regelmäßig über den Stand der Arbeit berichten zu lassen. In Abständen von zwei Jahren soll dem Promotionsausschuss von dem Doktoranden und dem Betreuer
 - das Betreuungsverhältnis bestätigt werden,
 - ein inhaltlicher Bericht des Doktoranden über den Fortgang der Arbeit samt einer Stellungnahme des Betreuers vorgelegt werden.
- (5) Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten unter Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt oder im gegenseitigen Einverständnis jederzeit aufgelöst werden. Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist der Promotionsausschuss unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten verpflichtet, eine weitere Betreuung zu erreichen.
- (6) Der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis fristlos lösen
 - bei einem das Vertrauensverhältnis nachhaltig störenden Verhalten des Doktoranden,
 - bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Institutsordnung, gegen Sicherheitsvorschriften oder
 - bei einem Verhalten, das bei Bestehen eines regulären Arbeitsverhältnisses zu einer fristlosen Kündigung berechtigen würde.

Vor der Auflösung des Betreuungsverhältnisses kann der Promotionsausschuss der Alanus Hochschule um eine Schlichtung gebeten werden.

B. Die Prüfungsphase

§ 10

Charakterisierung der Prüfungsphase; Rücktritt vom Promotionsverfahren; Versäumnis

- (1) Bestandteile der Prüfungsphase sind:
 - 1. Abgabe und Annahme der Dissertation
 - 2. Mündliche Prüfung (Disputation)
 - 3. Bewertung der Prüfungsleistungen
 - 4. Veröffentlichung der Dissertation
 - 5. Aushändigung der Doktorurkunde

- (2) Ein Rücktritt des Doktoranden nach Einreichen der Dissertation ist jederzeit möglich. Erfolgt der Rücktritt jedoch, nachdem die Gutachten eingereicht sind, gilt die Promotion als nicht bestanden. Ein Rücktritt vor Abgabe der Gutachten ist unbeschadet möglich.
- (3) Bei Versäumnis eines Termins oder von Fristen durch Krankheit des Doktoranden ist dem Promotionsausschuss ein ärztliches Gutachten vorzulegen.

§ 11

Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfungsphase

- (1) Bei der Bewerbung um Zulassung zum Prüfungsverfahren ist die Qualifikationsphase im Promotionsfach gemäß § 7 nachzuweisen. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Zulassungsvoraussetzung ist ferner, dass Doktoranden mindestens zwei Semester nach der Zulassung zur Qualifikationsphase und vor dem Einreichen der Dissertation an der Alanus Hochschule eingeschrieben sind. Die Gebühren für Promotionen sind in der Gebührenordnung der Alanus Hochschule geregelt.

§ 12 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfungsphase des Promotionsverfahrens umfasst:
 - 1. Namen und Anschrift des Doktoranden;
 - 2. einen Lebenslauf mit eingehenden Angaben über die bisherigen Studien;
 - 3. einen formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfungsphase und Beurteilung der Dissertation;
 - 4. das Thema der Dissertation und die Nennung des Promotionsfaches;
 - 5. eine Kurzbeschreibung des Dissertationsprojekts im Umfang von max. 10.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen);
 - den Namen des Betreuers;
 - 7. ggf. (gemäß § 5 Abs. 1) einen Vorschlag des Antragstellers, welcher Promotionsberechtigte nach § 5 Abs. 3-4 als Erstgutachter, welcher als Zweitgutachter fungieren soll, sowie eine schriftliche Stellungnahme des vom Antragsteller vorgeschlagenen Erstgutachters;
 - 8. Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 11;
 - 9. Angaben, ob und wo bereits ein anderes Promotionsverfahren stattgefunden hat oder noch ansteht;
 - 10. eine Erklärung darüber, ob die mündliche Prüfung (vgl. § 15) öffentlich oder nicht öffentlich stattfinden soll;

11. eine Selbständigkeitserklärung mit folgendem Wortlaut:

"Ich versichere, dass ich die von mir vorgelegte Dissertation selbständig und ohne unzulässige Hilfe angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und die Stellen der Arbeit – einschließlich Tabellen, Noten und Abbildungen –, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Einzelfall als Entlehnungen kenntlich gemacht habe; dass diese Dissertation noch keiner anderen Hochschule zur Prüfung vorgelegen hat; dass sie noch nicht veröffentlicht worden ist und dass ich eine solche Veröffentlichung vor Abschluss des Promotionsverfahrens nicht vornehmen werde. Die Promotionsordnung der Alanus Hochschule Alfter ist mir bekannt."

- (2) Zur Prüfungsphase des Promotionsverfahrens wird nicht zugelassen, wer im Promotionsfach zweimal ein Promotionsverfahren nicht bestanden hat.
- (3) Über die Annahme des Antrags entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) Der Promotionsausschuss teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Die Mitteilung enthält auch die Namen der vom Promotionsausschuss festgesetzten Gutachter.

§ 13 Dissertation

- (1) Die Dissertation wird zusammen mit dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfungsphase des Promotionsverfahrens gemäß § 12 in dreifacher Ausfertigung, gebunden oder geheftet, eingereicht. Bis zu drei weitere Kopien sind bei entsprechender Anfrage des Promotionsausschusses nachzuliefern.
- (2) Die Dissertation muss einen eigenständigen Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet des Promotionsfaches leisten.
- (3) Sollte die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst sein, ist eine Zusammenfassung von 10-15 Seiten Umfang (ca. 25.000 Zeichen) in deutscher Sprache beizufügen, welche die Fragestellung, den methodischen Ansatz und die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation darlegt.

§ 14 Beurteilung der Dissertation

- (1) Für die Begutachtung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachter. Beide müssen in dem Fachbereich, dem sie angehören, im Promotionsfach prüfungsberechtigt sein (vgl. § 5). Erstreckt sich der Gegenstand der Dissertation über die Grenzen eines Promotionsfaches hinaus, so kann der Zweitgutachter oder ein zusätzlicher Gutachter aus einem weiteren, dem Dissertationsthema verwandten Fach bestellt werden.
- (2) Der Promotionsausschuss leitet die Dissertation innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen den Gutachtern zu. Die Gutachten zur Dissertation sind unabhängig voneinander in der Regel spätestens drei Monate nach Beauftragung dem Promotionsausschuss zuzuleiten.
- (3) Die Gutachter empfehlen die Annahme oder Ablehnung mit einer qualifizierten schriftlichen Stellungnahme, an deren Ende eine Bewertung steht.

- (4) Die Dissertation wird mit den Stellungnahmen der Gutachter an die weiteren Mitglieder des Disputationsgremiums weitergeleitet. Diese geben innerhalb von zwei Wochen ein schriftliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation als Promotionsleistung ab.
- (5) Nach Abgabe der Voten wird die Dissertation mit den Stellungnahmen der Gutachter und den abgegebenen Voten für vierzehn Tage ausgelegt. Zur Einsicht berechtigt sind alle Promotionsberechtigten gemäß § 3 des Fachbereichs Bildungswissenschaft der Alanus Hochschule. Zudem wird die Dissertation auch an der beteiligten Universität ausgelegt.
- (6) Promotionsberechtigte Mitglieder des Fachbereichs Bildungswissenschaft der Alanus Hochschule sowie promotionsberechtigte Mitglieder der beteiligten Universitäten sind bis spätestens vierzehn Tage nach Ablauf der Einsichtsfrist zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Promotionsausschuss berechtigt.
- (7) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation auf der Grundlage der eingereichten Gutachten und Voten und unter Berücksichtigung ggf. vorliegender Stellungnahmen.
- (8) Bei einem Dissens über Annahme oder Ablehnung sowie bei einer Differenz der Bewertung von mehr als einer ganzen Note zieht der Promotionsausschuss einen dritten, externen Gutachter heran. Dieser ist in der Regel ein Professor einer anderen deutschen oder mit der Alanus Hochschule kooperierenden internationalen Universität. Dieser formuliert in einem qualifizierten schriftlichen Gutachten unter Berücksichtigung der anderen vorliegenden Gutachten eine Endnote für die Dissertation.
- (9) Die Dissertation wird benotet. Folgende Noten sind möglich:

Summa cum laude (ausgezeichnet: 0,0 und 0,3) Magna cum laude (sehr gut: 0,7; 1,0; 1,3)

Cum laude (gut: 1,7; 2,0; 2,3) Rite (genügend: 2,7; 3,0)

Non rite (ungenügend, nicht bestanden)

Wird die Dissertation angenommen, wird das Verfahren fortgesetzt. Erhält die Dissertation keine ausreichende Note, kann der Promotionsausschuss das Promotionsverfahren für gescheitert erklären oder die Dissertation mit den von den Gutachtern erstellten Vorschlägen zur Überarbeitung zurückgeben.

§ 15 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt in Form einer Disputation als Kollegialprüfung. Sie findet innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Auslagefrist der Dissertation statt.
- (2) Sie wird vom Disputationsgremium (vgl. § 6) durchgeführt und vom Vorsitzenden desselben geleitet.
- (3) Das Datum der Disputation wird in Abstimmung mit den Mitgliedern des Disputationsgremiums und dem Doktoranden vom Promotionsausschuss festgesetzt.
- (4) Bis spätestens vier Wochen vor der Disputation hat der Doktorand drei Thesen einzureichen, über deren Annahme der Promotionsausschuss befindet.

- (5) Der Doktorand erhält eine schriftliche Mitteilung über den Termin der Disputation sowie über den Termin zur Abgabe der Thesen.
- (6) Von den drei Thesen soll sich eine auf die Dissertation beziehen, die zwei anderen auf andere Themen innerhalb des Promotionsfaches.
- (7) Der Doktorand stellt zunächst jede These zehn Minuten vor. An die jeweilige Thesenvorstellung schließt sich ein wissenschaftliches Gespräch von 20-25 Minuten Dauer an. Fragerecht haben nur die Mitglieder des Disputationsgremiums. Dies gilt auch im Falle einer öffentlichen Disputation (vgl. § 12 Abs. 1 (10)).
- (8) Über die Prüfung sowie über die Bewertung und die Festlegung der Gesamtnote ist ein Protokoll anzufertigen, das den Akten des Verfahrens beigefügt wird.
- (9) Versäumt der Doktorand den Termin der mündlichen Prüfung ohne triftigen Grund oder erfolgt nach Beginn der Prüfung ein Rücktritt ohne triftigen Grund, gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Werden für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe geltend gemacht, sind sie dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Krankheit des Doktoranden ist dem Promotionsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (10) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern des Disputationsgremiums bewertet. Die Stimmen der Mitglieder des Disputationsgremiums sind gleichgewichtig. Folgende Noten sind möglich:

Summa cum laude (ausgezeichnet: 0,0 und 0,3) Magna cum laude (sehr gut: 0,7; 1,0; 1,3)

Cum laude (gut: 1,7; 2,0; 2,3) Rite (genügend: 2,7; 3,0)

Non rite (ungenügend, nicht bestanden)

(11) Wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (vgl. Abs. 9), so setzt der Promotionsausschuss nach Vorschlag des Disputationsgremiums und nach Anhörung des Doktoranden einen neuen Termin für die mündliche Prüfung fest. Diese darf frühestens drei Monate und muss spätestens zwölf Monate nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung stattfinden. Für die Disputation sind neue Thesen einzureichen. Abs. 9 gilt entsprechend. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist das gesamte Promotionsverfahren gescheitert. Ist das Promotionsverfahren gescheitert, so erteilt der Rektor der Alanus Hochschule hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 16 Bewertung der Promotionsleistungen; Bildung des Prädikats

(1) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, so setzt das Disputationsgremium das Gesamtergebnis fest. Das Prädikat der gesamten Promotionsleistungen ergibt sich als arithmetisches Mittel der Bewertungen der Dissertation und der Disputation. Die Dissertation zählt hierbei zweifach. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Folgende Prädikate sind möglich:

Summa cum laude (ausgezeichnet: 0,0 bis 0,3) Magna cum laude (sehr gut: 0,4 bis 1,5)

Cum laude (gut: 1,6 bis 2,5) Rite (genügend: 2,6 bis 3,0)

- (2) Der Doktorand erhält durch den Rektor eine Bescheinigung über die bestandene Promotion mit dem Gesamtergebnis sowie die Mitteilung, dass die Urkunde erst ausgestellt und der Titel Dr. phil. bzw. Dr. päd. erst dann geführt werden kann, wenn der Druck der Dissertation erfolgt ist. Kann ein Verlagsvertrag über die Publikation der Dissertation vorgelegt werden, ist der Kandidat zur Führung des Titels Dr. phil. des. bzw. Dr. päd. des. berechtigt. Die Dissertation muss binnen zwei Jahren nach Abschluss der Disputation publiziert sein (vgl. § 17 Abs. 5).
- (3) Der Rektor unterrichtet die Hochschulöffentlichkeit über den Abschluss des Verfahrens.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation und Pflichtexemplare

- (1) Die Dissertation muss in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies ist erfolgt, wenn sie als selbstständige Abhandlung gedruckt bzw. vervielfältigt oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe veröffentlicht ist. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auch die Veröffentlichung in elektronischen Medien zulassen, wobei eine dem Druck gleichwertige Verbreitung gewährleistet sein muss.
- (2) Die Dissertation muss in der vom Promotionsausschuss autorisierten Fassung veröffentlicht werden. In den Gutachten formulierte Verbesserungsvorschläge sind entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Die Kosten der Publikation trägt der Doktorand.
- (4) Von der Publikation sind beim Promotionsausschuss acht Pflichtexemplare einzureichen; dies gilt auch dann, wenn die elektronische Publikation genehmigt wurde. Auf der Impressumsseite ist zu vermerken, dass es sich um den Druck einer an der Alanus Hochschule, Fachbereich Bildungswissenschaft, angefertigten Dissertation handelt.
- (5) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von zwei Jahren nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens abzuliefern. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf formlosen Antrag der Promotionsausschuss.

§ 18 Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde wird nach Ablieferung der Pflichtexemplare ausgestellt und überreicht. Auf Antrag kann die Promotionsurkunde auch nach Vorlage eines Verlagsvertrages über die Publikation der Dissertation gem. § 16 Abs. 2 ausgestellt und überreicht werden. § 17 Abs. 5 gilt davon unbeschadet. Als Datum der Promotion gilt der Tag der Festsetzung der Gesamtnote.
- (2) Mit der Aushändigung der Urkunde gilt die Promotion als vollzogen. Hierdurch erhält der Doktorand das Recht, den Doktortitel zu führen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand gegen die vorliegende Ordnung oder die guten Regeln wissenschaftlichen Arbeitens verstoßen oder dass er in

einer anderen Weise einen Täuschungsversuch unternommen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären und gegebenenfalls das Promotionsverfahren mit "nicht bestanden" beenden.

§ 20 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Über die Entziehung entscheidet der Rektor der Alanus Hochschule auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung des Promotionsausschusses.
- (3) Die Entziehung des Doktorgrades ist allen deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht mitzuteilen.

§ 21 Einsicht in die Promotionsakte

Dem Doktoranden wird nach Abschluss des Verfahrens auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Promotionsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt vom Rektor der Alanus Hochschule aufgrund des Beschlusses der Fachbereichskonferenz des Fachbereichs Bildungswissenschaft vom 7.10.2015, des Beschlusses des Promotionsausschusses vom 7.10.2015 sowie der Gleichwertigkeitsfeststellung durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.11.2015.

Alfter, 25.11.2015, am Tage der Veröffentlichung

Prof. Dr. Marcelo da Veiga Rektor der Alanus Hochschule